

# Der mannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 17.

Her mannstadt, Dienstag am 20. Januar.

1863.

Inserate aller Art wer-  
den in der Steinhan-  
sen'schen Buchhandlung  
angekauft, für Deutsch-  
land, besorgt dieselben  
Haefflich et Vogler in  
Hamburg, Altona und  
Schleswig, A. M., und An-  
noncen-Bureau von E.  
Nolten in Leipzig.

Das einmalige Einrücken  
einer einj. altige Gar-  
mondzeile kostet 7 kr., das  
2. Mal 6 kr., das 3. Mal  
5 kr. ö. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.

Verleger:  
Th. Steinhausen.

festgesetzten zwei Termine zur  
alten hat, die hierauf angeord-  
net 32 erfolglos geblieben ist, auf  
in Wargha eine neuerliche Feil-  
war auf den 14. Februar  
in diesem Hause selbst, ange-  
fügen verständigt werden, daß  
sch unter dem Schätzungswerthe  
gen und das Schätzungsproto-  
werden können.  
862.  
ls-Magistrat als Gericht.

1 r s.

2-3

und des Stuhls Hermannstadt  
per das gesammte, wo immer  
enen Kronländern, für welche  
t, liegende unbewegliche Ver-  
schmachtermeisters zu Hermann-  
fnet wird.  
welchen was immer für An-  
ermögen zusehen, aufgefordert,  
3, hiergerichts in Form einer  
den Massawertreter als welcher  
Substituten Landesadvokat Dr.  
angemeldet, widrigens sie un-  
Eigentums-, Prioritäts- oder  
ausgeschlossen und aller An-  
läßt werden würden.

etungsgesuch des J. A. Singer  
frage auf den 11. Februar  
zu erscheinen vorgeladen, daß  
die Rechtswohlthaten der Gü-  
ter, welche ihm dieselbe nicht  
ng der gegen Gemeinshuldner  
wird und das von dem Ge-  
hei dem Gerichte oder bei  
den könne.

Magistrat als Gericht

ollierung.

2-3

Magistrat als Handels-  
schaffern Friedrich A. Thör  
und Joseph Ulrich Tischler,  
Betriebe des Lederhandels in  
Protokollierung der Firma:  
g in Hermannstadt" und des  
tags bewilligt und im h. g.

ich und Friedrich A. Thör,  
g vom Bestern besorgt.

Magistrat als Gericht.



pulver

& SCHAFE,

en und den damit auch in  
Königs von Preußen im  
nts und Ober-Stallmeisters  
ten vielseitigen Versuchen,  
r. Knauer, Apothekers  
In. Marktsallungen, Kreis:  
Rehlen, Kessl, Mangel an Frey-  
sen zu erhalten.  
bläßen der Rülse, (Windbände),  
naltät überreichend durch dessen  
nd des Kälterns erreicht besten  
über durch dessen Verabreichung

ber Fäule und bei allen Leiden

n:

hrer und F. Jahn.

nstadt: Jof. v. Oxythansky

Söhne.

s: Magelshmidt's Erben.

Regen: Dietrich & Wagner

Udvarhely: J. A. Kany.

orda: G. W. Liss.

8-12

## Aemtlliches.

### Rundmachung

Laut Bericht des Hunyader Comitats-Officiates vom 3. d. M., Z. 2361, ist die in dem benachbarten Banate herrschende Kinderpest trotz der an dem Murguer Fluße gezogenen Grenzsperrre und der eingeleiteten Vorsichtsmaßregeln durch einen aus Karanjesch mit einem Ochsenwagen heimkehrenden Bukovacaer Ansassen eingeschleppt, in der Ortsschaft Bufova des Klopotsaer Bezirks im Hunyader Comitate hierlands ausgebrochen und es sind davon aus dem Gesamtviehstande von 921 bis zum 27. v. M. bereits 34 Stück gefallen.

Welches hie mit verlautbart wird.

Klausenburg, am 7. Januar 1863

Vom königl. sieb. Gubernium.

## Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 19. Januar, 6 Uhr, 55 Minuten Nachmittags.  
Angelangt: Hermannstadt, 19. Januar, 7 Uhr, 50 Minuten Nachm.

Der Kaiser bewilligte — nach der General-Correspondenz — auch für die griechisch-katholische Geistlichkeit Siebenbürgens einen Unterstützungsbeitrag jährlicher Dreißigtausend Gulden, und zwar für die Erzdiocese Ujvarer Diocese 8000, für den Siebenbürgertheil der Lugoser Diocese 4000.

## Das Statut über die Bestellung eines Obergerichtes im Sachsenlande und die Autonomie.

Infolge des Einberufungsschreibens vom 30. Dezember v. J. ist die sächsische Nations-Universität zusammengetreten. Unter den ersten Gegenständen der Verhandlung erscheint das Statut über die Bestellung eines ständigen Obergerichtes, welches mit der Aufforderung zur Erhaltung eines Lernvorschlages für die Befestigung der Kathedern herabgelangt ist. Wie man vernimmt, legt Kronrath gegen die Annahme dieses Statutes Protest ein und bezeichnet dasselbe als einen Eingriff in das verfassungsmäßige Wahlrecht der Kreise. Es wird daher gleich Anfangs zu ernstlichen Debatten über den Grundsat der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, und die Bestellung der Gerichtsbehörden als Staatsanstalten kommen.

Ohne näher darauf einzugehen, in wiefern einem Kreise die formelle Berechtigung zukomme, gegen die Beschlüsse der Universität und deren Genehmigung durch den Landesfürsten zu protestiren, soll hier bloß die Frage beleuchtet werden: ob es ein ungesetzlicher Schritt der Regierung und ein Eingriff in die sächsische Verfassung sei, daß in dem Statute der Universitäts für die erste Befestigung das Recht des Vorschlages eingeräumt, die Ernennung der Richter aber Seiner Majestät vorbehalten wurde?

Zur klaren Beurtheilung dieser Frage ist es notwendig, den Wortlaut des kais. Diploms vom 20. März 1860 und der nachfolgenden auf Siebenbürgen bezüglichen Entschlüsse vom 21. Dezember 1860 und vom 24. und 31. März 1861 sich vorher ins Gedächtniß zurückzurufen und nicht ausschließlich die Bestimmungen der Regulativpunkte ins Auge zu fassen.

Bewegt sich doch unser neuerwaches öffentliches Leben nur auf der Grundlage dieser a. h. Entschlüsse, so daß wer es versuchen wollte, diese

zu erschüttern oder theilweise anzugreifen, damit gerade die wiedergewonnene freiere Bewegung und ihren rechtlichen Bestand in Gefahr bringen, in Frage stellen würde. Weder das Land, noch die Nation ist berechtigt, mehr Rechte in Anspruch zu nehmen, als diese Entschlüsse gewähren und es ist nicht minder Sache der Klugheit, als Nicht wahrer Dankbarkeit, an den erlangten Zugeständnissen nicht zu mädeln, sondern die Regierung bei dem begonnenen Werke aufrichtig zu unterstützen und den Neubau auf der einmal gegebenen Grundlage zu fördern.

Man vernimmt Äußerungen des Zweifels, ob die Regierung, ob die Universität an der Organisation der heimischen Gerichtsbehörden eingreifende Änderungen vornehmen könne, ohne Mitwirkung des Landtages? oder ob solche Änderungen als ein Eingriff in die Landesverfassung und in die Autonomie unserer Municipien zu betrachten seien?

Die beste Antwort hierauf wird sich ergeben, wenn man in Erwägung zieht, in wiefern der Landtag Siebenbürgens und die Municipien des Landes durch das Diplom und die damit im Zusammenhang stehenden Entschlüsse, welche für Siebenbürgen erlassen wurden, in die alte Rechtssphäre wieder eingesezt wurden? Natürlich kommen hier die für Ungarn erlassenen Anordnungen, welche nur an die Adresse des B. Kay ergangen sind, nicht in Betracht.

In dem kais. Diplome vom 20. Oktober 1860 hat Seine Majestät ein Gesetz über die Theilnahme der Landtage und des Reichsrathes an der Gesetzgebung erlassen. Nachdem im II. Punkte die Kompetenz des Reichsrathes bezeichnet worden, bestimmt der III. Punkt, daß alle andern Gegenstände der Gesetzgebung in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen erledigt werden sollen.

Demgemäß kommt dem künftigen Landtage nur die Theilnahme an der Gesetzgebung u. zw. innerhalb der im Diplome gezogenen Grenzen und nach den alten Landesgesetzen zu. Damit wurde nicht die frühere Landesverfassung, wurden nicht alle Punkte des Leopoldinischen Diplomes und der spätern Landtagsartikel wieder in Kraft gesetzt; sondern bloß die verfassungsmäßige Theilnahme des Landtages an der Gesetzgebung und die diesbezüglichen alten Gesetze wieder hergestellt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dem Landtage nicht alle früheren Befugnisse zurückgegeben wurden, daß ihm z. B. eine Theilnahme an der Ausübung der Gerechtigkeitspflege und an der Bestellung der Landestrichter nicht wieder eröffnet worden ist.

Die Abänderung der bestehenden allgemeinen österr. Civil- und Strafrechtsgesetze und Prozeßordnungen sollen im Wege der Gesetzgebung vereinbart werden; sie sollen daher über Vorschlag des Landtages, sofern die landesfürstliche Zustimmung ertheilt wird, vorgenommen werden. Da jedoch dem Landtage die Theilnahme an der Gesetzgebung nur, im Sinne der früheren Landesverfassung zukommt, so ist derselbe hiebei noch immer an die, in den Landesgesetzen begründeten Beschränkungen gebunden, und darf seine Rechtssphäre nicht auf Kosten anderer berechtigter Körperschaften weiter ausdehnen. Hieraus läßt sich z. B. die Berechtigung der sächs. Nations-Universität, im Sinne ihrer in den Landesgesetzen anerkannten Freiheiten, auch ferner das Recht der statutarischen Gesetzgebung für das Sachsenland auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechtes abzuleiten, und ausreichend verteidigen.

Während nach dem Wortlaute des a. h. Handschreibens vom 21. Dezember 1860 die Abänderung der Civil- und Strafrechte der künftigen Vereinbarung im Wege der Gesetzgebung vorbehalten wurde, ist dort bezüglich der übrigen bestehenden Verordnungen ausgesprochen, daß sie in Geltung bleiben sollen, so lange sie nicht durch weitere kaiserliche Anordnungen modificirt werden. Die Vorschriften über die Einrichtung der Gerichtsbehörden und deren Kompetenz sind nun als solche Verordnungen zu betrachten, deren Abänderung zu freier Verfügung Se. Majestät der Kaiser sich noch vorbehalten hat. In diesem Sinne wurde vorgegangen, als die früheren k. k. Gerichtsbehörden, welche nach dem a. h. Handschreiben vom

21. Dezember 1860 bis zu einer künftigen im Wege der Gesetzgebung zu vereinbarenden Organisation in Wirksamkeit bleiben sollten, aufgehoben und mit a. h. Entschlüsse vom 31. März 1861 die Uebertragung der Rechtspflege an die früher bestehenden Gerichtsstellen in den wiederhergestellten Comitaten und Districten, Sektors- und sächsischen Stühlen ausgesprochen wurde. Die hohe Regierung weider dabei nur jenen Rechtsvorbehalt weiter an, wenn sie in der Organisation der Comitatsgerichte, wie der gerichtlichen Abtheilung des Ouberniums Verbesserungen vornimmt, die Beamten dieser Gerichtsbeamten ernannt und den in der a. h. Entschlüsse vom 31. März 1861 vorgezeichneten Zustanzung neu regelt. Sie wird in gleicher Weise freie Hand haben, die Einrichtung der sächsischen Gerichte zu ordnen und ihre Beamten zu bestellen, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung hierüber mit Zustimmung des Landesfürsten neue Verfügungen zu Stande gekommen sind.

Liegt aber hierin nicht ein Eingriff in die Autonomie unserer Municipien? Ist doch mit der a. h. Entschlüsse vom 24. März 1861 die Reorganisation der politisch-administrativen Verwaltung Siebenbürgens mit der Bestimmung genehmigt worden, daß die Comitats-, Stühle und Districte, die k. Freisöhne und priv. Marktstädten in ihrer früheren autonomen Stellung wieder hergestellt werden?

Wer dürfte aber hiebei übersehen, daß jene a. h. Entschlüsse eben nur die Reorganisation der politischen Verwaltung Siebenbürgens betreffen; woraus eben folgt, daß nur in dieser Beziehung die Autonomie unserer Municipien wieder hergestellt worden ist. Das Recht der Selbstverwaltung hinsichtlich aller Gegenstände der politischen Administration können demgemäß die Municipien im Sinne ihrer alten Municipalverfassung ausüben und ungeschmäht behaupten; die Ausübung der Rechtspflege können sie dagegen nicht in gleicher Weise in Anspruch nehmen.

Mit der a. h. Entschlüsse vom 31. März 1861 wurde allerdings die Rechtspflege an die früher bestehenden Gerichtsstellen in den Comitaten, Stühlen und Districten, und in höherer Instanz an die k. k. Reichstafel und die sächs. Nations-Universität mit dem weitern Rechtzuge an das k. sieb. Landesgubernium übertragen. Dies geschah aber nicht in Anerkennung einer autonomen Berechtigung dieser Behörden; diese Verfügung ward bloß durch die Wiederherstellung der früheren Landesverfassung veranlaßt und es ist darin mit keiner Silbe die Rede von der Wiederherstellung früherer Autonomie. Die Rechtspflege wurde ja auch nicht den autonomen Municipien, sondern den früher bestehenden Gerichtsbehörden übertragen, welchen doch niemals eine Autonomie (das Recht der Selbstverwaltung) zukam, und zukommen konnte. Weder diese Behörden, noch die Municipien sind zu einer Einsprache berechtigt, wenn die h. Regierung die Gerichtspflege in Siebenbürgen wieder in anderer und hoffentlich besserer Weise zu regeln für nöthig hält.

Wenn daher in dem Statute über das ständige Obergericht für das Sachsenland der Nations-Universität nur für die erste Befestigung das Recht des Vorschlages zugesprochen wird, so kann dagegen weder ein einzelner Kreis, noch die Universität protestiren. Die Annahme des Statutes kann gar nicht in Frage kommen. Vielmehr muß darin dankbar ein neuer Beweis der Güte und Gnade Se. Majestät des Kaisers erkannt, und daraus die trostreiche Hoffnung geschöpft werden, daß der nationale Verband der sächsischen Kreise auch hinsichtlich der Rechtspflege aufrecht erhalten und die Territorial-Einheit der Nation, für die alle Gründe der Staatsklugheit sprechen, ungeschmäht bewahrt werden wird.

Der Universität würde unbenommen sein, ihre Wünsche und Bitten aus Anlaß dieses Statutes an den Stufen des Thrones niederzulegen. Es läßt sich jedoch nicht bezweifeln, daß diese im Sinne der Kronstädter Anträge gestellt werden würden. Denn die öffentliche Meinung hat die Nothwendigkeit einer baldigen Verbesserung der Rechtspflege im Lande laut anerkannt, der Grundsat der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung hat auch in unsern Kreisen zahlreiche Fürsprecher gefunden und die Erfahrungen der letzten Zeit haben fühlbar genug gemacht, daß die Bestellung

— Hat er nach mit verlangt? fragte der Graf mit unsicherer Stimme.

— Er hatte nur wenige Worte mit mir gesprochen, als ihn die letzte Stunde überfiel —, antwortete die Mutter. Gewiß hätte er Dir gern noch seinen Segen ertheilt, Arnold.

Der Graf erwiderte nichts und seine Gemahlin bewegte sich unruhig auf ihrem Stuhle, als werde es ihr lästig, nur eine schwiegende Zeugin dieses Gespräches zu sein.

— Ich habe Dir alle Anordnungen, welche von Dir hätten ausgehen müssen, erspart, nahm die alte Gräfin wieder das Wort.

— Du wirst zufrieden damit sein. Die Feier soll ganz so angeordnet werden, wie sie bei der Beerdigung Deines Großvaters war, nur daß diejenigen Ehren, die ihm als unmittelbarem souveränem Grafen des deutschen Reichs gebühren, nicht mehr Statt finden können. Ich habe bestimmt, daß zuerst die Feier im engsten Kreise der Familie, der Beamten und des Schloßgärtneres von Budau vorangehe, dann aber die allgemeine Folge, zu der die Anwesen der ganzen Ständeherrschaft Zutritt erhalten und die Nachbarschaft jedenfalls erscheinen wird.

Diesem ersten Tag, lieber Arnold, wollen wir vorüber geben lassen, ehe wir an die weitern Entschlüsse denken, welche nun von Deiner Seite getroffen werden müssen. Willst Du die Leitung der gemeinsamen Interessen unseres Hauses, wie bisher, meiner Hand überlassen und Deinen Sitz in dem Dir lieb gewordenen Rosenheim behalten oder Deine Residenz als Ständeherr herüber verlegen, das wird die erste Frage sein, an welche sich dann noch andere knüpfen. Es bleibt Deiner Erwägung anheimgestellt. Ich will Dir nur noch mittheilen, setzte sie nach dieser Erörterung mit leicherm Tone hinzu, daß ich eine Coufine zu mir genommen habe, welche ich besonders Dir empfehle, liebe Editha. Sie ist in Deinem Alter, aber schon Wittwe, eine Baronin Beaumont — die Tochter des Oberforstmeisters von Cronegg, Arnold.

Sie sagte ihren Sohn dabei mit einem festen Blick ins Auge.

Er war sichtlich betroffen. Hat Cronegg eine Tochter gehabt? fragte

## Anregungen.

### Aus der Fremde.

(Fortsetzung.)

Der Maler entschuldigte sich ziemlich ungeschickt, daß er zu einem solchen Zeitpunkte gekommen sei, er habe keine Abnung gehabt, was sich hier zugetragen, nun er aber einmal mit dem Bilde hier gewesen, habe er wenigstens Ihre Erlaubt davon in Kenntniß setzen wollen. Die Gräfin beruhigte ihn mit einem zustimmenden Worte und betrachtete dann ihr Bild, das Pauline schon sprechend ähnlich gefunden hatte, nur, wie sie im Stillen meinte, etwas geschwächt, was sie aber ganz natürlich fand. Vielleicht hatte aber auch das traurige Ereigniß, welches die alte Dame getroffen, seit sie dem Maler geessen hatte, ihre Züge tiefer gegraben.

— Sie haben mich doch jünger gemalt, als ich bin, sagte die Gräfin jetzt selbst. Das will ich nicht, Sie wissen es. Ich bin sonst mit dem Bilde sehr zufrieden und wünsche nur, daß sie es altern lassen, was Ihrer Kunst mit wenigen Pinselstrichen leicht sein wird. Auch werden sie das Kleid in der Weise verändern, wie sie mich jetzt sehen. Daß ich Ihnen zu beiden Zwecken nochmals sage, wird nicht nöthig sein — nehmen Sie das Bild daher wieder mit und bringen Sie es mir, wenn es nach meinem Wunsche geändert ist, in einigen Wochen zurück. Das Honorar aber haben Sie die Güte, beim Rentmeister gleich in Empfang zu nehmen. Der Maler verbeugte sich tief und sah den Frauen nach, als sie durch die Thür, welche der Diener vor ihnen öffnete, verschwanden.

Aufgeregt warf der Maler die schwarzen Locken seines langen Haares, die ihm bei der Verneigung über das Gesicht gefallen waren, zurück. Das war eine Göttin der Schönheit, ein Ideal, wie es uns armen Künstlern unter dem herabgekommenen Menschengeschlechte selten begegnet! rief er eraltzt seinem kleinen Gehilfen zu, der hinter dem Bilde gehockt hatte, aus Scheu vor den vornehmen Damen. O, wenn mir das Glück würde, sie zu malen, diese Venus Amathusia! —

Ueber die Schloßbrücke donnerte eben der Wagen, welcher den Erben der erledigten freien Standesherrschaft, den Sohn des verstorbenen Reichsgrafen, mit seiner Gemahlin brachte. Seine Mutter hatte ihn so früh noch nicht erwartet, sie blühte überrascht auf, als sie das Geräusch hörte und trat einen Moment an das Fenster, um sich zu überzeugen, ob es auch ihres Sohnes Equipage sei. Dann wandte sie sich an Paulinen und sagte:

— Ich will Dir neue traurige Eindrücke ersparen. Du sollst später die Bekanntschaft meines Sohnes machen.

Pauline war ihr dankbar und trennte sich von ihr, um sich in ihre Zimmer zurückzuziehen, die ihr heute schon wohnlicher erschienen, als gestern.

Die Begegnung zwischen der Mutter und ihrem Sohne war eine erste, beinahe feierliche. Schweigend näherte der Graf, der selbst schon ein Mann in reifern Jahren war, der greisen Frau, die ihm nun die Hand entgegenstreckte. Er nahm diese Hand und küßte sie ehrfurchtsvoll an seine Lippen. Thränen füllten die Augen der Mutter, welche aber doch ihre ungebogene Haltung behauptete — sie war ja auf dies Ereigniß schon seit Jahren vorbereitet gewesen. Auch die Augen des Sohnes waren feuch, aber kein Wort ließ er über seine Lippen, er trat zurück, um seiner Gemahlin Raum zu lassen, welche bis jetzt seitwärts gestanden hatte, fast unbewacht. Sie war eine kleine zierliche Gestalt, welche in der Trauerkleidung noch kleiner und schwächer erschien, als sie wirklich war; aber aus dem Kreppehaubchen mit reifer Schneppe blickte ein feines niedliches Gesicht, dessen Züge und Farben auf einen bedeutenden Unterschied der Jahre zwischen ihr und ihrem Gemahl schließen ließen. Die Mutter umarmte sie und nahm ihre Beileidsbezeugungen, die sie wortreich äußerte, still auf. Daner küßte sie Weiden, sich nieder zu lassen und schien jetzt erst ihre gewohnte Ruhe wieder gewonnen zu haben, um Alles, was notwendig war, mit ihrem Sohne zu besprechen. Sie sagte ihm, wie kein Anzeichen die so schnell herabgebrochene Catastrophe angekündigt habe, wie der Arzt oft genug sein Wort gegeben, daß er dieselbe noch für fern halte und daß sie darum auch außer Stande gewesen sei, ihn, den Sohn, noch rufen zu lassen.

der Gerichtsbehörden als Staatsanwaltschaft die Grundbedingung einer einheitlichen kräftigen und unparteiischen Handhabung der österreichischen Justiz-Gesetze sei.

Die Stempelabgabe für Handels- und Gewerbe-Bücher

Durch das Gesetz vom 13. Dezember v. J., welches die neuen Änderungen der Stempel und Gebühren-Abgaben enthält, wurde bezüglich der Handels- und Gewerbebücher festgesetzt, daß:

1. die Haupt-, Conto-Corrent- und Saldo-Conto-Bücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden 25 Kreuzer von Bogen zu entrichten haben;

2. alle andere Bücher, welche über einen Handels- oder Gewerbebetrieb industrielle Unternehmungen, über einzelne Theile dieser Geschäfte, über Hülfsvorrichtungen zum Betriebe eines solchen Betriebes und Geschäftsbemittelungen (der Einzule) geführt werden (mit Ausnahme des häuslichen Brief-Copirbuchs) der Stempelgebühr von 5 Kr. für den Bogen unterliegen.

Dabei gestattet aber dieses neue Gesetz (§. 2. der Vorermennung zum Tarife) die wesentliche Erleichterung, daß bei gebundenen und paraphirten (mit einer Schnur durchgezogenen) Büchern\*) die Gebühr nur nach der wirklichen Summe der im ganzen Buche enthaltenen Quadratzolle des Papiers entrichtet wird. Es ist daher bei solchen Büchern das Quadratmaß eines Bogens mit der Gesamtzahl der Bogen zu multipliciren und das Product bei Büchern, welche der Gebühr von 25 Kr. unterliegen, durch 726, — bei jenen, welche der Gebühr von 5 Kr. zugewiesen sind, durch 380 zu dividiren. Der Quotient, welchem der sich etwa ergebende Bruchtheil als Ganzes zuzurechnen ist, wird dann mit der Gebühr (25, oder bezüglich 5 Kr.) multiplicirt und man erhält die Stempelgebühr für das ganze Buch.

Diese Begünstigung ist so namhaft, daß trotz der Erhöhung der Stempelabgabe die Gebühr für ein Buch geringer als nach dem älteren Stempeltarife ausfallen wird. Geht ein Hauptbuch habe eine Bogengröße von 340 □ Zoll (17 Zoll Höhe, 20 Zoll Breite) und bestände aus 100 Bogen, so machte die frühere Gebühr dafür zu 15 Kreuzer. (nach der damals vorgezeichneten Berechnung pr. Bogen) 15 fl. aus, gegenwärtig beträgt sie (340 × 100 = 34.000 : 726 = 47 × 25 Kr.) = 11 fl. 25 Kr.

Die bereits im Gebrauche stehenden Bücher sind für den noch leeren Theil der Blätter bis längstens Ende Jänner l. J. (unter neuer Paraphirung dieses Theiles) in der Art nachzustampeln, daß nur der über die bereits entrichtete Gebühr\*\*) entfallende Stempelbetrag in Marken auf die erste Seite aufzuleben und von einem dazu bestellten Steuer- und Gesellen-Amt zu überstempeln ist.

Dagegen ist, wenn diese Aufzeichnungen an Stelle der Handels- und Gewerbebücher, welche dem Stempel von 5 Kr. unterliegen, auf einzelnen Bogen und Blättern fortzuführen, für den Bogen, der nicht mehr als 380 □ Zoll enthält, eine Stempelgebühr von 5 Kreuzer, wenn der Bogen größer ist, bis zu 726 □ Zoll 10 Kreuzer und, wenn die Größe des Bogens 726 □ Zoll übersteigt von 15 Kreuzer zu entrichten. Handelt es sich um in einzelnen Bogen bestehende Gewerbesaufzeichnungen, welche der Gebühr von 25 Kr. von jedem Bogen unterliegen und es überschreitet das Format derselben 726 □ Zoll, so ist die Gebühr doppelt, mithin der Stempelbetrag von 50 Kr. für jeden Bogen zu zahlen.

Verprechen und Capital.

Die in Nr. 15 dieses Blattes vom 17. Jänner veröffentlichte Petition des Großwärdens-Kronstädter Eisenbahncomité's bezeichnet die ungelöste Geldfrage als die Hinderniß der Realisirung des heißen Wunsches nach dieser Bahn, und als die notwendige Bedingung zur Verwirklichung dieser hochwichtigen Angelegenheit das Auffinden des erforderlichen Capitals. „Endlich,“ heißt es in dieser Petition weiter, „ist uns dieß gelungen.“ So sehr wir den Absatz 1 zu unterschreiben bereit sind, so wenig sind wir bereit, bezüglich des Absatzes 2 daselbe zu thun.

Die Großwärdens-Kronstädter Bahn erfordert mehr als achtzig Millionen Gulden und diese haben wir noch nicht.

Das Comité hat vorläufig nichts anders aufgefunden, als das Brüßler Bankhaus Bischoffsheim und Hirsch, welches nach dem Wortlaut der veröffentlichten Petition zu nichts mehr, als zu der folgenden Erklärung sich herbeigelassen hat: „daß das genannte Bankhaus bereit sei, in Gemeinschaft mit dem Grafen Franz Jidy eine Eisenbahngesellschaft zu bilden, falls ihn der Beweis gegeben werde, daß die k. k. österreichische Regierung mit dieser Gesellschaft in Bezug auf weitere Bedingungen in Unterhandlung eingetreten werde, und daß diese Unterhandlungen ohne Verzug begonnen und in kurzer Zeit beendet sein können, so wie auch, daß, unter Voraussetzung der Vereinbarung über die näheren Bedingungen, namentlich Zin-

\*) War diese Gebühr bereits so hoch oder höher, als die jetzt entfallende, so wird selbstverständlich nicht mehr nachgezahlt sein.

\*\*) Wer ein Buch der Stempelung unterziehen will, hat auf der ersten Seite die Bestimmung des Buches (ob Hauptbuch, Conto-Corrent u. s. w.), über zu was es überhaupt zu dienen habe, dann das Flächenmaß eines Bogens und die Anzahl der Bogen, endlich Datum und Unterschrift anzufügen; dann die erforderliche Gebühr in Stempelmarken aufzuleben und das Buch mit einer Schnur becart durch alle Blätter zu durchziehen, daß ihre beiden Enden auf der ersten und letzten Seite durch das Amt, zu welchem das Buch zur Ueberstempelung der Marken gebracht werden muß, angeheftet werden können.

er. Ich weiß gar nicht, daß er überhaupt verheirathet gewesen ist. Wie hast Du sie kennen gelernt?

— Der Unfall fügte es, daß ich von ihr hörte, antwortete die Mutter. Sie ist mit ihrem dreißigjährigen Kinde sehr hier und ich werde sie Euch vorstellen, wenn es paßt.

— Sie ist noch so jung? fragte Gräfin Editha. Wohl in ärmtlichen Umständen, daß sie sich hat nehmen lassen, wie Frau Mutter sagten? Ein angenehmes Weib? Aber das Kind, Maria, — doch eine üble Zugabe! Das wird Dir viel Mühe machen.

— Ich habe selbst viele Kinder gehabt und ihre Zeit nicht vergeuden, erwiderte die alte Tante.

Editha verzog die Lippen ein wenig. Freilich habe ich keine Kinder, indeffen — weiß ich doch, was sie auf sich haben.

— Willst Du so gut sein, Arnold, mir das Programm reichen, das auf meinem Schreibtische liegt? sagte die Mutter. Nimm es mit Dir auf Dein Zimmer und was Deine Zustimmung nicht haben sollte, das ändere — es ist noch Zeit dazu. Sie stand auf wie eine Fürstin, welche Audienz ertheilt hat und ihr Sohn mit seiner Gemahlin trennten sich von ihr, um sich in die Zimmer, die stets für den Erbprinzen bereit waren, zurückzugehen.

(Fortsetzung folgt.)

Notiz.

— (Grubenbrand.) Der Bresl. Ztg. wird aus Beuthen (Ober-schlesien) buchstäblich folgendes geschrieben: „Der Brand der benachbarten Steinkohlengruben, welcher immer weiter um sich greift, beginnt auch dem Verthe auf den betreffenden Stellen gefährlich zu werden. Jüngst ist auf einem Steinkohlengrubenfelde unweit Kaurabütte ein mit zwei Pferden bespannter Fuhrwerk sammt dessen Führer plötzlich von der Erde verschlungen worden. Durch vorgebrungenen Kohlenbrand war das Terrain bereits unermittelt, ging beim Durchfahren des Fuhrwerks zu Bruch und verschüttete in seiner Tiefe den arglos dahinjahrenden Beccuranten.“

fengarantie, das genannte Bankhaus das Capital aufzubringen, und die ganze Unternehmung auszuführen bereit sei.“

Wir sind zwar mit dem erwähnten Bankhaus nicht näher bekannt, setzen aber nichts desto weniger die Solidität desselben im vollsten Maße voraus.

Bei aller Achtung für die Firma aber können wir doch nicht umhin bemerkbar zu machen, daß zwischen demjenigen, wozu sich dieses Bankhaus bereit erklärt, und den erforderlichen 80 Millionen Gulden durchaus keine Identität, sondern ein sehr großer Unterschied besteht.

Uns will es sogar scheinen, daß um sich ein Verprechen zu erlangen, wie in der Petition angeführt wurde, eine Reise nach Brüßel nicht erforderlich war.

Das Bankhaus verpflichtet sich, eine Gesellschaft zu bilden. Aus der veröffentlichten Petition kann nicht entnommen werden, ob das Brüßler Bankhaus ein Glied dieser Gesellschaft sein wird oder nicht. Aus wem wird also diese Gesellschaft bestehen? Aber auch selbst die vom Capital noch so weit entfernte Verpflichtung, eine Gesellschaft zu bilden, ist stark verlausulirt. Das Brüßler Bankhaus verpflichtet sich, eine Gesellschaft zu bilden, falls ihm der Beweis gegeben wird, daß die k. k. österreichische Regierung mit dieser Gesellschaft in Bezug auf weitere Bedingungen in Unterhandlungen eingetreten werde.

Ueber das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des zur Bedingung gemachten Beweises haben offenbar nur Bischoffsheim und Hirsch in Brüßel zu entscheiden. Dieser Beweis hat ein der Zukunft angehöriges und deßhalb ungewisses Factum zum Gegenstand. Was nicht war oder ist, sondern erst werden soll, läßt sich allenfalls vorherzagen oder versprechen, aber nie beweisen.

Den geforderten Beweis könnte nur die österreichische Regierung liefern, indem sie mit der bestimmten Gesellschaft in Unterhandlung eintritt. Das wäre der einzige unwiderlegbare Beweis. Jeder andere kann bestritten und angefochten werden.

Die österreichische Regierung ist aber nicht in der Lage, diesen Beweis zu liefern, wenn sie auch wollte: denn um mit der Eisenbahngesellschaft in Unterhandlung zu treten, muß diese vorhanden sein. So lange sie dies nicht ist, kann mit ihr nicht in Unterhandlung in Bezug auf weitere Bedingungen getreten werden. Die Gesellschaft bildet sich aber nicht früher, bevor dieser Beweis nicht gegeben ist. Wir haben also einen Beweis, der nicht geführt werden kann, bevor die Gesellschaft nicht vorhanden ist, und eine Gesellschaft die sich nicht bildet, oder gebildet wird, bevor der Beweis nicht geführt wird. Greift der Grundsatz: wir können warten, auch hier um sich, so steht ein Warten ohne Ende in Aussicht.

Doch nehmen wir an, es werde auch diese Schwierigkeit überwunden, der geforderte Beweis sei hergestellt, und die Großwärdens-Kronstädter Eisenbahngesellschaft, die erst werden soll, sei geworden, gleichviel aus welchen Mitgliedern, denn auch darüber scheint tiefes Dunkel.

Haben wir dann nach den in der Petition veröffentlichten Entwürfen Jemanden, der die erforderlichen 80 Millionen Gulden Capital beibringt? Bei weitem noch nicht. Bischoffsheim und Hirsch sind dann bloß bereit das erforderliche Capital aufzubringen unter der Voraussetzung der Vereinbarung der näheren Bedingungen, namentlich der Zinsengarantie. Daraus geht hervor, daß vorläufig weder Bischoffsheim und Hirsch, noch die erst zu bildende Gesellschaft das erforderliche Capital haben, denn was man hat, braucht man nicht erst aufzubringen.

Und selbst zu diesem Aufbringen verpflichtet sich der zukünftige Aufbringer nur unter der Voraussetzung der Vereinbarung der näheren Bedingungen namentlich der Zinsen-Garantie. Diese näheren Bedingungen mit Ausnahme der Zinsengarantie sind noch unbekannt, vielleicht weiß sie selbst Bischoffsheim und Hirsch noch nicht. Es scheint überhaupt noch sehr wenig davon gesprochen worden zu sein und so wird die in Nr. 14 dieses Blattes nach der „Presse“ vom 12. Jänner mitgetheilte Comité-Verichtigung erklärlich, daß von der Bedingung des Nicht-ues der Parallelbahn nach-Hermannstadt in den Unterhandlungen mit dem erwähnten Bankhaus nicht die Rede war. Man müßte Scherztraf haben und noch mehr als dies, um zu wissen ob die zu stellenden Bedingungen von solcher Beschaffenheit sein werden, daß die österreichische Regierung sie zu erfüllen im Stande sein wird.

Alles soll erst werden: Gesellschaft, Beweis, Garantie, Bedingungen, Vereinbarung, Capital und Bau und dies alles liegt noch im weiten Felde. Was wir haben ist ein sehr unbestimmtes und sehr verlausulirtes Versprechen und was wir haben sollen das ist ein sehr bestimmtes Capital von 80 Millionen Gulden; Großwärdens-Kronstadt braucht nur dies und vielleicht noch mehr.

Siebenbürger Eisenbahn.

Die auf die Zinsengarantie bezügliche Petition der Siebenbürger Eisenbahn-Deputation ist, wie dem „Sürgöny“ mitgetheilt wird, aus dem kaiserlichen Cabinet bereits Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Rainer als Ministerpräsidenten, überreicht worden, um im Ministerath ehestens in Verhandlung genommen zu werden.

Neue Behauptung des Wiener Correspondenten mehrerer hiesiger Blätter: Bei Gelegenheit des Empfanges der Siebenbürger Eisenbahn-Deputation durch Seine Majestät sei auch Seine Excellenz der Herr Hofkanzler gegenwärtig gewesen, ist wie „S.“ erzählt, grundlos; ebenso grundlos sei auch jene Mittheilung des „B. U.“, als habe der Herr Staatsminister bei jener Gelegenheit, als die Deputation bei ihm ihre Aufwartung machte, allerlei Bedenken erhoben. Seine Excellenz war im Gegentheil sehr herzlich und gab der Deputation die besten Hoffnungen.

Aus Wien, ddo. 15. Jänner, meldet der „Peß-Lloyd“: „Ich schrieb Ihnen am Sonntag, daß die siebenbürgisch-ungarische Eisenbahndeputation vier kaiserlichen Ministern, mit Ausnahme des eben abwesenden Herrn v. Plener, ihre Aufwartung gemacht. Seitdem, am Montag hatte die Deputation die Ehre, auch dem Herrn Finanzminister ihre Bitten vorzutragen und Se. Excellenz sprach sich in der Sache gleichfalls auf das Vorkommenste und Ernüchterndste aus. Nur bei Herrn v. Kaiser, der sich zur Eröffnung des Landtages nach Salzburg begeben hatte, konnte die Deputation sich bloß schriftlich melden. Heute inessen ist Se. Excellenz bereits hier und die Mitglieder der Deputation beilieten sich, ihm ihre Aufwartung zu machen, um die Angelegenheit auch ihm aus Herz zu legen. Die Antwort des Herrn Verwaltungsministers soll jedoch sehr schroff gewesen sein. Er sprach sich, wie man mir erzählt, entschieden gegen den Gedanken aus, daß in dieser Richtung irgend etwas ohne die Zustimmung des Reichsrathes, ohne daß die Fürsprecher dieser Linie im Reichsrathe selbst ihre Sache vertreten, geschehen könnte.“

Wie die Sache heute steht, scheint sich allerdings bis jetzt keines der deutschen Mitglieder des Ministerathes mit dem Gedanken vertraut gemacht zu haben, daß Se. Majestät die erbetene Zinsengarantie auf Grund des §. 13 der Feberverfassung aus allerhöchster Nachvollkommenheit gewähre, in dessen will man doch zwei Gruppen unterscheiden. Die eine Gruppe, bestehend aus dem Staats-, dem Kriegs-, dem Finanz-, dem Handelsminister und dem Herrn Minister des Auswärtigen soll, um die Angelegenheit zu fördern, bereit sein, dem Unternehmen die Zustimmung zu geben, daß die Regierung die Zinsengarantie zu gewähren wünsche und in diesem Sinne am Reichsrathe wirken wolle; während die andere Gruppe, zu welcher Herr v. Kaiser, Graf Nadasdy und der Herr Staatsrathspräsident Freiherr v. Sickingen gezählt werden, die Eisenbahnfrage als eine politische Handhabung betrachten und es somit den Ungarn und Siebenbürgern überlassen wollen, ihr Interesse selbstständig im Reichsrath zu vertreten.

Im Ganzen haben sich die Ansichten allerdings noch nicht in so bestimmter Weise ausgebildet, daß man an dieselben Hoffnungen oder Besorgnisse knüpfen könnte; so viel erscheint jedoch jetzt schon als ungewissel-

haft, daß die Angelegenheit dem ungarischen Hofkanzler ein schweres Stück Arbeit bieten wird, die er nur dann zu einem guten Ende führen kann, wenn die Huld des Monarchen mit ihm ist.“

Ein Wiener Correspondent schreibt dem „Peß-Lloyd“: Unter den Mitgliedern des Großwärdens-Kronstädter Eisenbahncomité's befindet sich auch der Hofrath Roth, welcher als der siebenbürgischen Hofkanzlei angehörig bezeichnet wird. Ich habe Ihnen jüngst berichtet, daß diese Hofkanzlei nur vier, und in Folge des Uebertrittes des Freiherrn v. Friedenfels, fünf Hofräthe beschäftigt, und habe Ihnen die Namen derselben genannt, unter welchen jener des Hofraths v. Roth nicht erscheint. Ich halte mich zu folgender Aufklärung verpflichtet. Hofrath v. Roth ist ein Schwager Sr. Excellenz des siebenbürgischen Hofkanzlers Grafen Nadasdy und war vor dem Amtsantritte des Letzteren, noch unter Baron Kemény, in der siebenbürgischen Hofkanzlei als Hofrath thätig. Bei dem Amtsantritte des Grafen Nadasdy gab er seine amtliche Thätigkeit in der Hofkanzlei auf, und wurde dem obersten Gerichtshofe als Hofrath zugetheilt. Herr v. Roth fungirt bei demselben, erscheint aber noch in dem Status der Hofkanzlei. Sein Nichtamtieren bei der letzteren findet seine Erklärung in dem Verwandtschaftsverhältnisse, in welchem er zum Hofkanzler steht, nachdem es gesetzlich nicht gestattet ist, daß zwei so nahe Verwandte bei einer und derselben Stelle fungiren.

Die „Kronstädter Zeitung“ Nr. 9 spricht die Hoffnung aus, in den Beif der Kronstädter Instruction zu gelangen; nach den Neußerungen ihrer Gemüthsänner scheine der Bericht über dieselbe in Nr. 10 der „Hermannstädter Zeitung“ nicht ganz genau zu sein.

Es soll uns ganz bezüglich freuen, wenn wir über die Kronstädter Instruction irthümlich berichtet worden sein sollten.

Nach derselben Nummer der „Kronstädter Zeitung“ sind im Jahre 1862 aus den sächsischen Landgemeinden des Burgenlandes 276 Pferde, 16 Stück Rindvieh, zusammen 292 Stück im Schätzungswerte von 17,535 fl. ö. W. geübet worden.

Es muß mit den magyarischen Präntionen schwach stehen; denn „Kolozsvári Közlöny“ geberdet sich widerhaariger und gallischer, denn je. — Spielt eine schöne Rolle, diese Zeitung!

Der „Tel. Rom.“ meldet, daß die canonische Portion in allen Gemeinden des Rumänischen Stuhles für die griechisch-orientalische Priesterschaft in einer sehr befriedigenden Weise gelöst sei, und sich für einen Pfarer auf 400 bis 800 Gulden aus der Communalcassa beläuft. Der Telegraph spendet aus diesem Anlaß dem Hrn. Königsrichter Macellariu, durch dessen Vermittlung die Angelegenheit in einer für die Geistlichen und Gemeinden befriedigenden Weise gelöst wurde, Lob. Den auch von uns gebachten polemischen Artikel des „Sürgöny“ über die Verhütung des Hrn. Krader Administrators Theodor Serb theilt der Telegraph in romanischer Uebersetzung ohne Zusatz ebenfalls mit.

Ueber siebenbürgische Angelegenheiten schreibt man dem „B. U.“ aus Wien:

Man erwartet, daß die Entscheidung Sr. Majestät in Bezug auf das rumänische Patriarchat dahin ausfallen werde, daß sich die rumänische Metropole sowohl über die Rumänen Ungarns, als auch über jene Siebenbürgens erstrecke. Man glaubt in einer früheren allerhöchsten Entschcheidung ein Präjudiz für die so gartete Entscheidung zu erkennen. Davon, daß im Laufe dieses Monats noch die Einberufung des siebenbürgischen Landtages erfolgen werde, ist jetzt keine Rede mehr. Ich habe Ihnen gestern das wichtigste Hinderniß gemeldet. Aus den heute hier eingetroffenen siebenbürgischen Blättern entnehme ich, daß die Kundmachung der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landes-Direction, mit welcher die für das Verwaltungsjahr 1863 beschlossenen Steuererhöhungen verlaubt werden, vom 30. December v. J. datirt und erst vor wenigen Tagen publicirt worden ist. Aus diesem Datum allein ist ersichtlich, daß die Arbeiten zur Revision und Ergänzung der Waplisten sich sehr hinauszuziehen werden, nachdem die Steuerbehörden so spät an ihre Arbeiten gehen. Die siebenbürgische Hofkanzlei hat übrigens die Anordnung getroffen, daß diese neuerlichen Wahl-conscriptionsarbeiten mit der größten Beschleunigung vollzogen werden, damit sich die Einberufung des Landtages, auf welche sie ununterbrochen losstrennen, nicht allzusehr verzögere.

Die Damen Siebenbürgens haben den geehrten Patrioten Franz Deak in Anerkennung seines Wunsches auf dem Landtage von 1861 mit einer Ehrengabe überrascht, welche in einer die Pannonia in flügender Gestalt darstellenden, vom Bildhauer Meri ausgeführten, in Erz gegossenen Statuette in der Höhe von 14“ besteht, die auf einem 6 1/2“ hohen Sockel aus weißem Marmor ruht. Die künstlerische Auffassung und Ausführung dieses Kunstwerkes wird sehr gerühmt und soll daselbe wie „Dagaj“ vernimmt, von einer Deputation siebenbürgischer Damen an Franz Deak überreicht worden sein.

„Soll Kroa tien den Reichsrath bezeichnen? Ja! — und Warum?“ Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die „Agrar. Ztg.“ an der Spitze ihres Blattes einen, wie sie sagt, „von einer hochgestellten, sehr achtungswerthen und patriotisch gesinnten Persönlichkeit“ eingehenden Aufsatz, den wir hier in seinen wesentlichen Stellen wiedergeben wollen. Als erster und wichtigster Grund für die Beschickung gilt dem Verfasser:

„Weil vermöge des Beschlusses und der Adresse des kroatischen Landtages an Se. Maj. den König, überbracht von einer zahlreichen und glänzenden Land-Abdeputation nach Junsbruck im Juni 1848, im §. 2 festerlich ausgesprochen war: daß die Führung der Kriegs-, Finanz- und Handels-Angelegenheiten dem verantwortlichen Gesamt-Ministerium zugestanden werde.“

Am Schlusse rekurirt der Verfasser:

„Es ist zu bekannt, daß auf dem letzten kroatischen Landtage die Gemüther über die erst damals kürzlich abgelaufene bairische Regierungsepoche erbittert, und die Zeit mit zahllosen Klagen und Beschwerden, und später mit ebenso viel Reden über die staatsrechtliche Stellung Kroatiens zu Ungarn, die bereits im Jahre 1848 durch den Landtag endgiltig und factisch entschieden war, zugbracht wurde, — um die für das dreieinige Königreich wichtigste Frage: die Beschickung des Reichsrathes mit Krone und Ueberleitung zu berathen und zu entscheiden. Fremde Einflüsse, Intriguen aller Art, und eine dadurch feindlich gesinnte Regierungs-Opposition hatten im Voraus der Beschickung des Reichsrathes den Saab gebrochen. Nachdem dieser Landtag aufgelöst und die ersten staatsmännlichen Capacitäten in Kroa tien, selbst Mirko Bogovic in seinen „politischen Rückblicken in Bezug auf Kroa tien“ nicht ausgenommen, der Ansicht sind: daß die Comitate das feste Bollwerk unseres constitutionellen Lebens sind, so ist es nun an diesen, in ihren General-Congregationen die Beschickung des Reichsrathes zu berathen und auszusprechen, und Se. Majestät den König in einer Repräsentation zu bitten, jene hochgestellten Persönlichkeiten des vereinigten Königreiches in das Reichsrathes zu ernennen, denen das Land mit Verhütung die Wahrung seiner Autonomie und Nationalität anvertrauen kann.“

Oesterreich.

Media sch, 17. Jänner. Der in Nr. 12 der „Hermannstädter Zeitung“ vom 14. d. M. enthaltene Schmähdartikel aus Media sch am 8. d. M. flagt die seit dem Jahre 1850 bis jetzt bestandene öffentliche Verwaltung

in Media sch und bezügliche Organe verbrecherischer Gesinnung. Die Competenz des angrenzenderen untergeordneteren Verwaltungsorgane entgegenzusetzen.

Vor der Hand besteht Erklärung: daß der Gesinnung nicht bekannt, also ohne Ueberzeugung der lösen Verantwortlichen Organe der Verwaltung sein muß; denn die als Rechnungspfleger über die die ungebührliche Einziehung handgreifliche Unwahrscheinlichkeit die die verläumdeterische Epoche 1848 verfassungsmäßig Commission alljährlich gewirkt Stadt- und Stuhls-Bermögen zu jederzeit eingelehen werden. Dagegen diese thätig des unrichtigen, lägerliche diese, möge denn doch das genehmigen, in kurzer Frist die altmüßigen datenmäßig nachzu Das Stadthaus

Wir bitten unseren hende zu äußern.

(Eine auswärtige achtete Wochenchrift „Anel litir der Staaten in früheren Blick auf Oesterreich war, verändertem, tolligen Lidre. Wthen Artikel folgen. Er lautet

Es ist ganz gewiß, da Agio nur gestunken ist, weil Kaiser, Kabiner und Stände durch Erparnisse und höhere Welt nur vom Ernst der lehrte der Glaube an das ar rüch. Oesterreich hat aber nicht gewillt sich erworben, sondern schwarzgelben Farben, und g delich zu Muthen war, und men wieder erleichtert. Wie Papiere beinahe um die H des gefallenen Oesterreichs in Vor einem Jahr noch müßte Venetianische um Geld zu vo

Aus England, wo man aber nicht mehr solche Vorrid öffentlichen Meinung der Pr dem Präsidat dieser politische kelmäßigkeiten vorgeworfen D ten und Leistungen, nach Cr tischen Zeitläufen zu, wie ein bereit, der gewinnenden Part Oesterreich hat aber n wieder verjüngt, sondern es gen. Gerade um so viel, als reich sich geüßert hat, genau moderne Italien geistlichen. D worin das Nationalitäten-Gr

Wenn nun jetzt Europ Italien begeistert hatte, sich Stiefel abwendet, was soll e Experimente, mit denen die mischen Krone drohen? Gau seine eigene. Es kennt das U Urtipungsländ des gemeinen reße Proporz der christlichen geio's und Rafuels, Palladio nejo's und Bonaparte's Mac jeden Kirchthum ein historis je zu erzählen weiß, als andern nun aber Europa jetzt schon

in den Karpaten und zwisch einiger Ausnahm vielleicht Nichtösterreicher und selbst f Kennenisse dazu, um nur die sieben, sie nach ihrer ethnogr heutigen Wohnsitze auf der s ichen Verhältnisse zu kennen.

Eine Reihe günstiger rüch in das historische Dänm Gelehrtenhaus sprachwissenschaft verheißt es wohl, daß sich fre deren Leistungen einen breiten einnehmen; aber für die Welt hat, von denen man in der die Hausmacht des Hauses Jupiter — für diese läßt sich

des letzten Jahres vollbracht. lang und länger noch als ein nichts mehr, als ein Versuch, dem man noch nicht wußte, r. Vor einem Jahre noch abnte seine Nähe nicht ausgedieff Oesterreich gleich einem Wand bat, und alles Lichtes herau vielleicht ins Freie bringen u ihre geführt, er ist zwar noch aber er steht bereits einen S

Berlin, 15. Jänner Correspondenz, welche über d Licht verbreitet. Diefelbe i die Verhandlung mit Oest gleichler Berücksichtigung der verlangte die Unterordnung eine Politik, die sich nicht e Schwarzenbergs Politik sei

Hoffanzler ein schweres Stück dem guten Ende führen kann, ... „Bester Lloyd“: Unter den Eisenbahnkommissären befindet sich ebenfalls ein Hoffanzler ...

nicht die Hoffnung aus, in den ... nach den Aeußerungen ihrer ... in Nr. 10 der „Hermanns- ...

Wir bitten unseren Herrn Correspondenten, sich über das Obenstehende zu äußern.

(Eine auswärtige Stimme über Oesterreich.) Die geachtete Wochenchrift „Ausland“, welche in ihren Rückblicken auf die Politik der Staaten in früheren Jahren vielleicht mit Recht manchen trüblichen Blick auf Oesterreich warf, sieht die Gegenwart Oesterreichs in völlig veränderter, rosigem Lichte.

Es ist ganz gewiss, daß sich die Fonds nur gehoben haben und das Agio nur gesunken ist, weil alle Factoren der Gesetzgebung in Oesterreich, Kaiser, Kabinett und Stände, den festen Willen gezeigt haben, dem Defizit durch Sparmaße und höhere Auflagen zu Leibe zu geben.

Aus England, wo man eifrig die „Gesetze“ empfahl, kommen aber nicht mehr solche Vorschläge, sondern warme Lobspüche.

Der Reichthum hat aber nicht bloß auf der Frankfurter Börse Credit und Gunst sich erworben, sondern man glaubt auch in Europa wieder an die schwarzen Farben, und gar viele Oesterreicher, denen eine Zeitlang wunderlich zu Muth war und die sich das Ende schon gekommen dachten, athmen wieder erleichtert.

Wenn nun jetzt Europa, das sich doch um der Italiener willen für Italien begeistert hatte, sich enttäuscht von der Alchymie im mittelländischen Stiefel abwendet, was soll es für ein Herz haben für die Nationalitäts-Experimente, mit denen die Magyaren, die Polen und die Völker der böhmischen Krone drohen?

Den gefeierten Patrioten Franz dem Landtage von 1861 mit der Pamtonia in stehender Geseßführten, in Erz gegossenen auf einem 6/8 hohen Sokel Auffassung und Ausföhrung il daselbe wie „Orpäg“ ver- Damen an Franz Deak über-

schicken? Ja! — und Warum? ... am Jg.“ an der Spitze ihres ... stellten, sehr achtungswerthen ... den wir hier ... Als erster und wichtig- ...

Die kroatische Landtage die ... die kroatische Landtage die ... die kroatische Landtage die ... die kroatische Landtage die ...

12 der „Hermannstädter Zei- ... aus Mediasch am 8 d. M. ... öffentliche Verwaltung

in Mediasch und bezugweise deren betreffende Wirtschafts- und Rechnungs- Organe verbredlicher Gebahrung fremden Gutes zum eigenen Nutzen an. Die Competenz des angerufenen Richterstabes anerkennend, findet sich das unterfertigte derzeitige Wirtschafts-Amt bereit auf dem bereiteten Wege entgegenzutreten.

Erklärung: daß der Einsender jenes Aufzuges entweder mit der Sachlage nicht bekannt, also ohne Ueberzeugung, oder wenn bekannt wegen seiner Ueberzeugung der bösen Neigung zur Verläumdung und Verächtlichmachung ihm misliebiger Organe der Verwaltung oder der Gemeinde-Verwaltung gefolgt sein muß; denn die als Thatsache von ihm gerügte Vernachlässigung der Rechnungs- und Einnahmepflege über die Proventen der Stadt- und Stablsprachen oder die ungebührliche Einziehung dieser Proventen in den Stadtkassal ist eine handgreifliche Unwahrheit.

Obgleich diese thatsächliche Widerlegung zu einfachen Abweisung des unrichtigen, lügenhaften und böswilligen Zeitungsschreibers genügen dürfte, möge denn doch das von uns sehr geachtete Forum den Vorbehalt genehmigen, in kurzer Frist eine umständliche Beleuchtung der fraglichen Verhältnisse datenmäßig nachzuholen.

Das Stadthammen-Amt. Carl v. Heidenorf Senator und Stadthamm. Martin Kessler Drator.

(Eine auswärtige Stimme über Oesterreich.) Die geachtete Wochenchrift „Ausland“, welche in ihren Rückblicken auf die Politik der Staaten in früheren Jahren vielleicht mit Recht manchen trüblichen Blick auf Oesterreich warf, sieht die Gegenwart Oesterreichs in völlig veränderter, rosigem Lichte.

Es ist ganz gewiss, daß sich die Fonds nur gehoben haben und das Agio nur gesunken ist, weil alle Factoren der Gesetzgebung in Oesterreich, Kaiser, Kabinett und Stände, den festen Willen gezeigt haben, dem Defizit durch Sparmaße und höhere Auflagen zu Leibe zu geben.

Aus England, wo man eifrig die „Gesetze“ empfahl, kommen aber nicht mehr solche Vorschläge, sondern warme Lobspüche. Man hat der öffentlichen Meinung der Briten über auswärtige Dinge und namentlich dem Prästid dieser politischen Minge, der „Times“, oft genug ihre Wandelbarkeit vorgeworfen.

Wenn nun jetzt Europa, das sich doch um der Italiener willen für Italien begeistert hatte, sich enttäuscht von der Alchymie im mittelländischen Stiefel abwendet, was soll es für ein Herz haben für die Nationalitäts-Experimente, mit denen die Magyaren, die Polen und die Völker der böhmischen Krone drohen?

Den gefeierten Patrioten Franz dem Landtage von 1861 mit der Pamtonia in stehender Geseßführten, in Erz gegossenen auf einem 6/8 hohen Sokel Auffassung und Ausföhrung il daselbe wie „Orpäg“ ver- Damen an Franz Deak über-

schicken? Ja! — und Warum? ... am Jg.“ an der Spitze ihres ... stellten, sehr achtungswerthen ... den wir hier ... Als erster und wichtig- ...

12 der „Hermannstädter Zei- ... aus Mediasch am 8 d. M. ... öffentliche Verwaltung

Kaiserthum habe seitdem andere Bahnen im Innern eingeschlagen; sollte er nicht auch gewarnt sein gegen ein förendes Hinübergehen in ein Macht- gebiet, daß sich der norddeutsche Großstaat mit allen Mitteln wahrhaftig? Ein Nebeneinanderstehen Preußens und Oesterreichs in voller Gleichberech- tigung würde sie zum Regulator der europäischen Politik machen.

Frankfurt, 15. Jänner. Die in der heutigen Bundestagsitzung von Baden eingebrachte Erklärung in der Delegirtenfrage verurtheilt die An- träge der Ausschussmehrheit und lehnt die Mitwirkung ab; ist aber bereit bei Einstimmigkeit der Bundesversammlung und mit Zustimmung der Han- delservertreter einer Delegirtenversammlung das Recht der Beschlußnahme in Bundesfinanzfragen einzuräumen.

Die Köln. Ztg. glaubt, daß in Folge der Verabschiedung des preussisch genannten Ministers Herrn Dehn-Kochs in Kassel, demnachst sich wieder ein Bismarck'scher Feldjäger am kurbessischen Hofe präsentiren werde.

(Königin Marie.) Die A. veröffentlicht folgendes Schreiben, womit die Königin Marie ein ihr überreichtes Glückwünschschreiben ihrer in Paris befindlichen Hofdamen beantwortet: „Meine Damen! Abermals hat die Begegnung Ihrer Treue und Ihrer Ergebenheit die Leiden meines Erils gelindert.

(Lord John Russell und der Papp.) L'Europe meldet heute aus zuverlässiger Quelle: Vor drei Wochen las Odo Russell in einer Privat-Audienz dem Pappse eine vertrauliche Depesche des Lord J. Russell vor, welche im Interesse der katholischen Kirche und der Pacification Ita- liens Plus IX. und dem römischen Hofe ein Ajpi in Malta anbietet, bis sie mit Sicherheit und unter den wünschenswerthen Garantien des italieni- schen Souverainements zurückkehren könnten.

Die Abtretung der Ionischen Inseln, zu der sich England, laut Memorandum Elliot's, nur unter der Bedingung bereit erklärte, daß Grie- chenland die constitutionelle Monarchie aufrecht erhält und einen Herrscher wählt, der England genhm ist, dürfte nun wieder problematisch werden, denn diese Abtretung wurde hauptsächlich im Hinblick auf die Annahme Jeroni- and's von Portugal in Aussicht gest. Lt. Abgesehen davon, dürfte auch die neue Haltung des begüterten Theiles der Bewohner der Ionischen Inseln die Abtretung sehr erschweren.

Die Köln. Z. theilt eine Denkschrift über die Union der Donaufürstenthümer mit, woraus hervorgeht, daß Fürst Cusa seinerzeit nur unter der Bedingung zum Hospodar der vereinigten Donaufürstenthümer gewählt wurde, daß er, wenn man es verlange, zu Gunsten eines fremden Prinzen abtreten würde.

Kassel, 13. Jänner. In der heutigen Ständeverammlung erklärte der Landtagscommissar, daß die Neubesezung des Ministeriums der Finanzen und des Meuzern ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Minister erfolgt.

Kassel, 15. Jänner. Die „Heilige Morgenzeitung“ erfährt für zuverlässig, daß Cabinetrath Koch mit der Besezung des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betraut wurde.

Kassel, 15. Jänner. Nach der heutigen „Kasseler Zeitung“ ist zum Abschluß des Vertrages mit Preußen in Betreff der Halle-Nordbäu- ser-Bahn über heifßes Gebiet vom Kurfürsten die Genehmigung erteilt.

Paris, 13. Jänner. In der Deputirtenkammer erwähnt Morny in seiner Rede der Rede des Kaisers, indem er ihm für dessen Worte dankt, erinnert an den Austausch des Vertrauens und der Concessionen zwischen Kammer und Souverän, und schließt mit den Worten: „Hoffen wir, daß das Land in seiner Weisheit diese Situation verlängern werde, welche aus der Verfassung ein unangreifbares Werk macht, weil sie vervollkommnungs- fähig und indem sie die graduelle Befestigung der Freiheit begünstigt, auf unvergängliche Weise die Grundpfeiler der kaiserlichen Dynastie besetzt.“

Paris, 13. Jänner. Die Regierung gibt bekannt, daß die nach Europa geschickten Bischöfe in vollkommener Sicherheit wieder nach Mexiko zurückkehren können. General Forey verlangt Verstärkungen. Aus New-York wird gemeldet, daß General Banks dem französische Consul versprochen habe, daß die von Buttler confiszirten Beständen sofort zurückgeliefert werden sollen.

Man glaubt, daß Donnerstag eine Schöpfung des Comptenzinstitutes der französischen Bank stattfinden wird. (2 Uhr 30 Min. Rente 69.95.) Paris, 13. Jänner. Morny drückte in seiner Rede aus, daß die Rolle des gesetzgebenden Körpers um so erfolgreicher war, als sie vermit- telnd und gemäßig gewesen; er hofft, das Land wird den Zustand ver- längern, welcher die Verfassung zu einem Werke macht, das unangreifbar, weil es eben der Vervollkommnung fähig ist.

Paris, 13. Jänner. Seite 2 und 3 des kaiserlichen Erprojé enthal- ten die zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich geschlossenen Verban- dlungen betreffs der Anerkennung des Königreiches Italien. Aus dieser Darlegung geht hervor, daß Oesterreich nicht unbedingt die Anerkennung Italiens zurückgewiesen hätte, vorausgesetzt, daß es die nöthigen Garantien hinsichtlich seines gegenwärtigen italienischen Besitzes erlangt hätte.

Paris, 14. Jänner. (Nachts.) Fortsetzung aus dem G. Abthe. Eine Depesche Latour d'Auvergne's vom 27. Dez. sagt: Odo Russell habe gelegentlich des Weihnachtstages dem Pappse den Vorschlag, Rom zu ver- lassen, erneuert, indem er sein Bedauern ausdrückte, daß der Papp das Anerbieten Englands nicht annahm, und befügte, er habe Grund zu glau- ben, Se. Heiligkeit werde sich sehr bald (très prochainement) in der Nothwendigkeit befinden, hienon Gebrauch zu machen.

Paris, 14. Jänner. „Patrie“ meldet aus Bukarest vom 13. Die Waffeneindungen für Serbien haben die Fürstenthümer verlassen. Paris, 14. Jänner. Unter den vorerfüllten diplom. Actenstücken befinden sich der Depechenwechsel zwischen Drouin de Lhuys und dem fran- zösischen Vorschifter in Rom, über die Unterredung mit dem Cardinal Antonelli und dem Pappse über die Nothwendigkeit von Reformen.

Paris, 14. Jänner. Eine Depesche Drouin's vom 20. December bestätigt, daß England dem Pappse vorgezogen, sich nach Malta zurückziehen würde. Drouin fügte bei, indem er mit Mgr. Ghigi sprach, er hoffe, daß, wenn der Papp — was Gott verhüten möge — gezwungen wäre, Rom zu verlassen, er sich, bevor er England bevorzugte, nach Frankreich zurückziehen würde. Depeschen Drouin's vom 20. Dez. und 1. Jänner zeigen die Reclamation Englands be- züglich der Klütungen in Rom an, indem 600 Oesterreicher (?) und Baiern, mit einer der französischen Uniform ähnlichen Bekleidung nach den neapoli- tanischen Provinzen geschickt worden seien.

Andere Depeschen beantworten die Reclamationen Englands über die Anwesenheit Franz II. der das Brigantennum begünstigt. Drouin drückt ebenfalls sein Bedauern aus, daß Franz II. darauf beharre, in Rom zu bleiben.

Paris, 15. Jänner. „La France“ hat Nachrichten aus Constanti- nopol, die von bedeutenden Anzeichen kriegerischer Vorbereitungen sprechen. Rußland hat gegen diese Klütungen protestirt, deren Zweck nicht bekannt ist, indem es die Pforte beschuldigt, Unruhen in Circassien anzuküsten.

Konstantinopol, 10. Jänner. Vilauer Pasha präsident provisorisch dem Admiralitätsrath an Stelle des zur Verwaltung des Marineministeriums berufenen Mustafa Pasha. Das neue Cabinet ist in folgender Weise zu- sammengesetzt: Kiamil Pasha Großvezir, Medemed Pasha Großadmiral, Reshid Pasha Kriegsminister, Halil Pasha Großmeister der Artillerie, Ali Pasha blieb im Amte. Omer Pasha gab seine Entlassung als Serdar Ekrem und Oberbefehlshaber der rumelischen Armee. Der Sultan hat hie- rauf jedoch noch nicht geantwortet. Halil Bey Gesandter in Petersburg, will mit Rußem Bey in Turin den Posten wechseln. Sir Bulwer wird Ende dieser Woche eintreffen. Der russische Dampfer „Kerich“ ist bei Theo- dosia gescheitert. Das großherliche Theater in Dolmabahçe wurde in eine Kaserne verwandelt; auch das Unterstadtsgebäude soll das gleiche Loos treffen.

Athen, 10. Jänner. Ueber 40 Deputirte werden von der Na- tionalversammlung wegen Unregelmäßigkeit der Wahlzeugnisse zurückgewiesen. Die Besorgniß vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges in Athen hat sich gelegt.

New-York, 3. Jänner. Die Proclamation Lincoln's ist der frü- heren Proclamation gemäß veröffentlicht worden; dieselbe erklärt Arkansas, Texas, Mississippi, Alabama, Florida, Georgia, Nord- und Süd-Carolina und Theile von Louisiana und Virginien als insurgirt, und beschieht, daß alle Sklaven in diesen Staaten frei seien, daß die Bundes-Militär- und Seautoritäten die Freiheit solcher Sklaven anerkennen, und aufrecht halten werden. Den Sklaven wird empfohlen, sich jeder Gewaltthätigkeit, ausge- nommen der Selbstvertheidigung zu enthalten. West-Virginien wurde für einen getrennten Staat erklärt. Bei Murfreesborough in Tennessee fand eine bedeutende Schlacht statt. Die Unionisten durchdrangen das Centrum der Conföderirten, jagten die letzteren eine Meile weit, und erstickten deren Verschanzungen. Vier unionistische Regimenter verloren die Hälfte der Sol- daten und alle Offiziere. Drei Unions-Generale wurden verwundet, die Con- föderirten-Generale Cheatham und Rains wurden getödtet. Zwei unioni- stische Divisionen verfolgten die Conföderirten nach Murfreesborough. Die Schlacht begann am 31. Dezember wieder, dauerte noch zwei Tage fort. Die Verluste sind ungeheuer. Buttler, welcher in New-York ankam, ging nach Washington: er wird ein wichtiges Commando erhalten. Die Rich- monder Zeitungen contrariren, daß die Unionisten Vicksburg am 27., 28. und 29. angriffen und mit großem Verlust zurückgeworfen wurden. Die Schlacht dauert fort.

Teheran, 11. Jänner. Die Einnahme von Herat wird dementirt.

Eingefendet.

In 15 Tagen erfolgt die Ziehung der Graf St. Gerolds-Lose; dieses Anlehen ist mit Gewinnen von 73,500 fl., 52,500 fl., 21,000 fl. etc. und in Summe mit 9,264,402 fl. ausgestattet. Jedes Los muß mindestens 68 fl. 25 fr. gewinnen. Die Ziehungen erfolgen zweimal des Jahres, und da gegen- wärtig unerklärlicherweise der Preis noch unter dem Paricurs, so ist es wohl jetzt noch angezeigt, diese günstige Chance zu benutzen.

Derart Lose sind im Originale nachdem Tagescurse, sodann mit 4 fl. Angabe auf zehnmönatliche Raten und zum Spiele bloß für die Ziehung am 3. Februar mittelst Promessen à 3 fl. und 50 fr. Stempel zu haben bei Joh. C. Sorhen in Wien, Stadt Nr. 420.

Effecten- und Wechsel-Course

Table with columns for Effecten (5% Metalliques, 5% National-Anlehen, etc.) and Wechsel (Silber, London, etc.) with corresponding values in fl. and kr.

# Wirts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Kundmachung.

Nr. 3. 164. 1863.

3-3

#### Kundmachung.

Um die Preise eines der notwendigsten Lebensbedürfnisse, des Rindfleischs, gegenüber den jetzt hierorts bestehenden Preisen, auf das richtige Maß zu bringen, hat die Centumviral-Communität beschloffen, zur Erreichung dieses Zieles die Concurrenz dadurch anzubahnen, daß im ganzen Lande Unternehmungslustige aufgefordert werden sollten, mit den hiesigen Fleischhauern in thätigliche Concurrenz bezüglich des Preises unter der besondern Begünstigung zu treten, daß denjenigen Gewerbern, bei welchen mit Sicherheit auf ein verständnißvolles Eingehen in die Intentionen der Communität gerechnet werden kann, haare Vorzüge aus der Stadtkassa gegen 5% Verzinsung und pupillarmäßige Sicherstellung bewilligt werden, die jedoch, falls die damit Bezielten nicht eine thätigliche Concurrenz in dem Preise und der Qualität des Rindfleischs gegen die zur Zeit dieses Gewerbe Ausübenden beweisen würden, zu jeder Zeit fürbair und binnen drei Monaten a Dato der Kündigung rückzahlbar sein sollten.

Diesemgemäß werden hiemit Unternehmungslustige aus dem ganzen Lande eingeladen, ihre diesfälligen Concurrenz-Gesuche sobald als möglich diesem Magistrate zur weitem Entscheidung vorzuliegen.

Hermannstadt, am 7. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

### Licitationen.

Nr. 40/M.M. Pol. 1863.

3-3

#### Kundmachung.

Am 23. Jänner 1863, Vormittags um 9 Uhr, wird zufolge hohen Subnarial-Decretes vom 30. Dezember 1862, Z. 31146, in der Amtskanzlei des unterfertigten Magistrats eine Minuendo-Licitation zur Sicherstellung der Verpeisung der hiergerichtlichen Gefangenen, deren tägliche Durchschnittszahl zwischen 35 bis 45 Köpfe beträgt, für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1863 abgehalten werden. Hiervon werden Licitationsbewerber mit dem Besage in Kenntniß gesetzt, daß sie sich mit einem Reugeld von 150 fl. ö. W. zu versehen haben.

Die Licitationsbedingungen können auch bis dahin in den gewöhnlichen Amtskanzleien in der hiesigen Magistrats-Kanzlei eingesehen werden.

Mediasch, am 9. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Nr. 15/Civ. 1863.

1-3

#### Edict.

Da bei dem durch Bescheid vom 11. November 1862, Z. 1086, auf den 9. Jänner 1863 angeordneten ersten Termine zur exekutiven Veräußerung des dem Michael Klein aus Agnetzlen gehörigen Wohnhofes C.Nr. 239, wegen dem Martin Rottmann schuldigen 160 fl. ö. W. die Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so hat es bei dem auf den 13. Februar 1863 festgesetzten II. Termine, bei welchem die Realität auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben wird, sein Verbleiben.

Agnetzlen, am 12. Jänner 1863.

K. priv. Marktgericht.

Nr. 5442/Civ. 1862.

1-3

#### Edict.

Mit Bezug auf das Edict vom 11. September 1862, Z. 3745, wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Erben nach Elisabetha v. Heyser, der dritte Termin zur Veräußerung des Meierhofes Nr. 477 vor dem Sagthor, am 17. Februar 1863, Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Zuschlagung selbst unterm Schätzungspreise bewilligt wurde.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

### Konkurs.

Nr. 86/Civ. 1863.

2-3

#### Edict.

Vom Magistrat der k. freien Stadt und des Stuhls Hermannstadt wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der hiesigen Gastgeberin Caroline Ziegler de praes. 10. Jänner 1863, die Eröffnung des Concurses über deren gesamtes, wo immer befindliches bewegliche und das in den Kronländern, für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschloffen und zum Massavertreter Herr Landesadvokat Kovats und zu dessen Substituten Herr Landesadvokat Carl Kiss, dann zum einseitigen Vermögensverwalter der Erstere bestellt worden.

Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf das Concursvermögen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum 9. März 1863, mittelst einer förmlichen Klage gegen den Concursmassavertreter hiergerichts anzumelden und in derselben nicht nur die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in eine gewisse Gläubiger-Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würden.

Da nach dem Vermögens-Verzeichniß das Passivum 1416 fl. 1 fr. ö. W. das Activum bloß ungefähr 100 fl. ö. W. beträgt, so wird zum Vergleichsversuch und eventuell zur Verhandlung über die Rechtswohlthat der Güterabtretung, zur Wahl des definitiven Massavertreters und Gläubigerausgleiches die Tagsatzung auf den 16. März 1863, Vormittags 9 Uhr angeordnet, wobei die Herrn Gläubiger bei Vermeidung der §§. 44 und 179 C.D. zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Hermannstadt, am 12. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

### Firma-Protokollirung.

Nr. 9/1863.

1-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Districts-Magistrate als Handelsgericht zu Wistritz wird bekannt gemacht, daß heute die Firma: „Albert Schmidt, Schnitt- und Modewaren-Handlung“ in Wistritz, protokolliert worden sei.

Wistritz, am 12. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Districts-Magistrate als Handelsgericht.

Nr. 5457/Civ. 1862.

3-3

#### Kundmachung.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrat als Handelsgericht wird kundgemacht, daß den Gesellschaftern Friedrich A. Thor

Paul Schadt, Rothgerbern aus Kronstadt und Joseph Ikrieh Tischler, und Möbelhändler in Hermannstadt, zum Betriebe des Lederhandels in Hermannstadt, Heltauerstraße Nr. 175, die Protokollirung der Firma: „Friedrich A. Thor et Comp. Lederhandlung in Hermannstadt“ und des auf 3 Jahre geschlossenen Gesellschafts-Vertrags bewilligt und im h. g. Firmen-Protokolle veranlaßt wurde.

Die Buchführung wird von Josef Ikrieh und Friedrich A. Thor, der Verkauf vom Erstern, die Firmazeichnung vom Letztern besorgt.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

### Konkurs-Aufhebung.

Nr. 682. 1862/V. 2. 1861.

3-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht zu Mühlabach wird bekannt gemacht, daß der durch Edict des beständigen k. l. Landesgerichtes Hermannstadt vom 10. Februar 1859, Nr. 745, über das Vermögen des Nicolaus Philip aus Mühlabach, eröffnete Concurs für beendet erklärt worden sei.

Mühlabach, am 22. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

### Convokation.

Nr. 853/Civ. 1862.

1-3

#### Edict.

Zur Einberufung der Verlassenschafts Gläubiger.

Vom Comitatsgerichte in Thorda (Siebenbürgen) werden Diejenigen, welche als Gläubiger an der Verlassenschaft des am 10. November 1862 in Magyar-Szilvas mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Paul Daczo von Seps-Szent-György eine Forderung zu stellen haben, über Einschreiten der Testaments-Erbin Witwe nach Daczo Gergely hiemit aufgefordert, bei diesem Comitatsgerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche am 12. März 1863, Vormittags 8 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn diese durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoweit ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Thorda, am 30. Dezember 1862.

Aus dem Rathe des Comitats-Gerichtes. Leopold Grundhardt, Präses.

### Curatel.

Ad Nr. 177. 1862.

2-3

#### Edict.

Ueber den hiesigen Insassen Georg Stolz wurde auf Grund des §. 273 des a. b. G.-B. die Curatel verhängt und zu seinem Curator der Fiscal Carl Leonhardt bestellt.

Mühlabach, am 5. Jänner 1863.

Von der Waisen-Commission.

## Nichtamtlicher Theil.

Soeben ist im Verlage von Th. Steinhäussen in Hermannstadt erschienen:

### Das neue Stempelgesetz

in seiner Anwendung auf die im Privat- und Geschäftsleben gewöhnlich vorkommenden Rechtsgeschäfte, Schriften und Urkunden, gr. Octav, geheftet 20 Nkr., mit Postzusendung an Auswärtige 24 Nkr.

Dasselbe enthält als Einleitung in gedrängter Kürze die wesentlichen Grundzüge des bisher in Siebenbürgen in Anwendung gebliebenen Stempel- und Gebührensengesetzes vom 2. August 1850, dann die abändernden Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 13. Dezember 1862 nebst erläuternden Bemerkungen, die 3 neuen Scales und ein alphabetisches Nachschlage-Verzeichniß, welches die wichtigsten im Privat- und Geschäftsleben vorkommenden Schlagwörter von Rechtsgeschäften, Schriften und Urkunden nach den neuen geänderten Carisbestimmungen enthält, an welches sich eine vollständige Belehrung über die Stempelung der Handels- und Gewerbe-Bücher und die Bestimmungen über die Stempelabgabe von Ankündigungen, Karten und Zeitungen anschließt.

Die Vollständigkeit, Correctheit und Billigkeit empfehlen dieses unentbehrliche Büchlein allen Geschäftsleuten, Gemeindevorstehern, Advokaten und Beamten.

### Guts-Verpachtung.

1-3

Das zu Vingard im Unter-Albenzer Comitats liegende Gut, des Nagy-Enyeder ev.-ref. Collegiums (mit seinen sämmtlichen auf demselben Gattert liegenden Waldungen, Weiden sammt der in der Benützung der Waldhütter stehenden Ackertheile, mit Ausnahme der Inczedischen und Alvinezischen Höfe) welches mit geigneter Wohnung darbietenden mit Ziegel gedeckten Wohnhause, Fruchtkammer und auch mit anderen notwendigen Wirthschafts-Gebäuden, 34 Joch betragenden inneren Seiffen, Gärten, 24 1/2 Joch fortwährend bebauten in gutem Zustande erhaltenen Weingärten, mit 257 1/2 Joch Weiden und 421 Joch Aekern, zusammen mit 734 Joch Besitzungen (Realitäten) versehen ist, sammt den jährlich dazu auszuweisenden 8 Joch 7 bis 8 Jahr alten Jungentweide und mit den Nutzungen des limitirten Schankrechtes, ist vom 1. April 1863 angefangen auf mehrere nach einander folgende Jahre zu verpachten.

Näheres kann man erfahren, besprechen und Vertrag schließen bis zum 10. Februar 1863, beim Vice-Curator des gedachten Colle-

giums Herrn Franz v. Fosztó in Nagz-Enyed, im Falle aber bis zu diesem Zeitpunkte kein Vertrag zu Stande kommen sollte, so wird die diesfällige Pachtversteigerung am 16. Februar 1863, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Hofrichters des ev.-ref. Collegiums in Nagy-Enyed abgehalten werden, zu welcher die Steigerungslustigen mit einem Reugelde von 300 fl. ö. W. in Banknoten oder aber mit diesem Betrage dem Curawerthe nach gleichkommenden 5% sieben. Grundentlastungs-Schuldverschreibungen versehen eingeladen werden.

Wenn das Gut vor dem festgesetzten Termine auch nur mit 5 Tagen früher aus freier Hand verpachtet werden sollte, so wird dieß in den Blättern alsogleich kundgemacht werden.

Nagy-Enyed, am 19. Jänner 1863.

### Wirthshaus-Verpachtung.

1-3

Das Wirthshaus des Nagy-Enyeder ev.-ref. Collegiums zu den „zwei Schwänen“ in der Stadt Nagy-Enyed, ist vom 24. April 1863, auf 3 oder mehrere nacheinander folgende Jahre zu verpachten, worüber in der Wohnung des Hofrichters des ev.-ref. Collegiums zu Nagy-Enyed am 16. Februar 1863, eine Versteigerung abgehalten werden wird, wozu die Steigerungslustigen unter der Bedingung des Erlages eines Reugeldes von 100 fl. ö. W. oder von diesem Betrage nach dem Curawerthe gleichkommenden Grundentlastungs-Schuldverschreibungen hiemit eingeladen werden.

Nagy-Enyed, am 19. Jänner 1863.

### Dienstag am 20. Jänner 1863:

im Hôtel zur „ungarischen Krone“:

### Große Vorstellung

von Mechanik, Physik, Magie und Bauchrednerei des S. OZELLE, Physiker und Mechaniker aus der französischen Schweiz. Das Nähere der Anschlagzettel.

Druck und Verlag von Th. Steinhäussen.

Schon in 15. Tagen, das am 3. Februar d. J., erfolgt die Ziehung der

### Graf St. Genois 42 fl.-Lose.

Dieses Anlehen ist mit Gewinnen von Gulden 73,300, 52,500, 21,000 etc. etc., und so herab bis 68 fl. 25 kr. ausgestattet.

Jedes Los muß mit mindestens 68 fl. 25 kr. verlost werden.

Derart Lose verkauft im Originale genau nach Tageskurs, sohan, in so lange noch Vorrath, mit nur 4 fl. Angabe auf zehn monatliche Ratenzahlungen, und zum Spiel für die Ziehung am 3. Februar d. J. mittelst Promessen, dem Gesetze entsprechend, mit 50 fr. Stempel versehen, mit 3 fl. 50 fr.

### Joh. C. Sothen in Wien,

Großhändler und Wechselr, Stadt, am Hof 420.

Bei geneigten auswärtigen Aufträgen wird um frankirte Einzahlung des Betrages, sowie um Bezeichnung von 30 fr. für frankirte Zustellung der Ziehungsliste seinerzeit erucht.

Derart Lose sind in allen Wechselstuben und Losverschleißorten zu haben.

Bei E. J. Fürst in Breslau ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Hermannstadt bei Th. Steinhäussen:

### Keine Gicht mehr!

Eine Belehrung über Entstehung des Rheumatismus und der Gicht, sowie deren Heilung im Allgemeinen; nebst Angabe eines Mittels, welches den Leidenden obiger Krankheit in allen Fällen hilft und die Gesundheit wieder herstellt. Von Dr. B. Dietrich.

7-te mit den neuesten Attesten versehene Auflage. Brosch. 1861. Preis 56 fr. ö. W.

In kurzer Zeit sind von dieser Schrift 25,000 Exemplare verlost worden; sie bringt sichere Hilfe. Wäge daher der Leidende die geringe Ausgabe nicht scheuen.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postverendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. oft. Währ.

Redacteur:

Heinrich Schmidt.

Nro. 18.

Es hatte der löbliche durch ihren Drator, Herrn Ma Schuster, in Nr. 258 des 1862 eine Erklärung abzugeben, als auch der „Siebenbürger W.“, daß zwar eine gerichtliche „Ehrenbeleidigung eine Bestrafung“ aber doch eine Dementirung, stellen Berichte, im Interesse „trachtet werden muß.“

Die Dementirung besteht Communitäts-Ausschuß, welchem Gelegenheit der Regelung des inneren Stadtgemeinde durch d. Stuhlsbeamten aus Standen Anträge zu beraten rät vorzuliegen, am 6. Dez. „es möge vorläufig „abgewartet werden“ „gen als zweckmäßig“ „lassen.“

Dieser Antrag wurde am Beschluß erhoben. —

Da unser verehrliches vorläufig ausgedrückt hatten, entnehmen wird, um was es nachdem wir uns das dazu nötig der löblichen Communität nun auch unferreits zu erklären

Als die Salarial-Angelegenheiten Aspiranten auf gebildet, welcher in der Stadt die Stellung der Communitätsbehörde abermals eine terregnum gegenüber dem Kreis munität — solle die Stadt in schäften herabsetzen — einen Voc

In der Sitzung der Comm Angelegenheit in einer anderen daß man in Anbetracht dessen, a tor bezahlt werde, nicht veranlaß beiten ferner zu führen, — ein dieses Amtes, so wie auch die i fen und vorzuschlagen hätte, i Gehalt den Communalbeamten, ausbezahlt werden solle; ferner dienungen einer Prüfung unter ihre Gehalte nach Tüchtigkeit a Ein Theil der Communität Anträge zu Grunde lag, nicht hatte, unterstützte denselben, so

Die gewerbetreibenden Bi erinnerten sich, daß Mediasch no es gelüftete sie nicht im Min jener Antrag angenommen war Communität vorbereiter werden als Beschluß vom Ausschusse in

Unr Aus d

„Wir bleiben doch in Hoff sie mit ihrem Gemahl allein wa hatte, ohne welchen sie sich in jet „Ich glaube, es wird für Arnold.“

„Ganz gewiß. Die Name bisher unumschränkte Selbstherr zugeworfen werden, zu ignoriren, ist, ich folglich keinen Anlaß meh gehört, wie sie schon ankümmte, halten — Du wirst doch nicht d

„Liebe Editha,“ sagte Gr „Du hast ein Vorurtheil gegen fertig ist.“

„Nimmst Du Partei gegen es freilich gewohnt sein, aber Deine Mutter, ja, allen Respect daß ich eine besondere Tendresse an, als ich ihr vorgefellt wurde, über nichts mit sprechen kann.“ „Sollte sie sich, was die überzeugt haben?“ bemerkte der „O Deine Ironie trifft änderst dadurch gar nichts. Ja, schon gelüdet ist, seit ich aus d